

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch des J. L. Baumgartner, gew.
Offiziersbedienter, von Altstädten.

(Vom 13. Dezember 1877.)

Tit. I

Durch Urtheil des Kriegsgerichts der VII. Divison vom 17. August 1877 wurde Jakob Laurenz Baumgartner von Altstädten, gew. Offiziersbedienter in der Kaserne in Herisau, wegen Veruntreuung in Anwendung der Art. 150, 152, 135 a und 34, Lemma 1 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. August 1851 verurtheilt:

- 1) zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten;
- 2) zur Einstellung in den bürgerlichen Rechten für die Dauer von 2 Jahren, und
- 3) zum Ersaz des Schadens.

Die faktische Unterlage dieses Urtheils besteht in folgendem Sachverhalt:

Jakob Laurenz Baumgartner, geb. 1829, von Altstädten, Kantons St. Gallen, seit März dieses Jahres Offiziersbedienter in der Kaserne in Herisau, ließ sich in dieser Eigenschaft folgende Vergehen zu Schulden kommen, wofür er nach Art. 1, Litt. d des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen der militärischen Strafgerichtsbarkeit anheimfiel:

1) Während der ersten Rekrutenschule (3. April bis 19. Mai) bestand zwischen dem Angeklagten und dem ebenfalls als Bedienten angestellten Joh. Georg Kleemann auf Anordnung des Kaserniers in Herisau das Verhältniß der Lohn- und Trinkgelder-Vertheilung. Kleemann berichtete jeweilen die Hälfte unter schriftlichem Ausweis an Baumgartner, während letzterer nur die Summe von Fr. 3. 20 ablieferte und dabei vorgab, er erhalte beinahe keine Trinkgelder. Bei der Einvernahme gestand er jedoch, von einem Offizier während der ersten Rekrutenschule Fr. 16 als Trinkgeld erhalten zu haben, wovon er die an Kleemann zu bezahlende Hälfte für sich behalten habe.

2) und 3) Baumgartner ließ sich Anfangs Juni in einem Laden 3 Paar Hosenträger zur Auswahl für einen höhern Offizier mitgeben. Als er nach 8 Tagen zur Zahlung gemahnt wurde, gebrauchte er die Ausrede, daß der Offizier, der das eine Paar ausgewählt, die Bezahlung vergessen habe; er werde mit dem Betrage auch die übrigen 2 Paare überbringen, was indessen nicht geschah. Er hatte das eine Paar an einen Offizier abgesetzt, aber den Betrag für sich behalten und die übrigen zwei Paare ebenfalls veräußert.

4) Während der II. Rekrutenschule hatte Baumgartner von einem Rekruten den von einem Instruktionsoffizier an eine Depesche bezahlten Ueberschuß von 50 Rappen zur Behändigung an letztern erhalten, stellte jedoch den Betrag dem Eigenthümer nicht zurück.

5) Der Angeklagte hatte für einen Offizier Reparaturen an Bekleidungsgegenständen durch einen Schneider besorgen zu lassen, nahm das Geld für dieselben in Empfang, bezahlte jedoch den Betrag der betreffenden Rechnung nicht, sondern behielt das Geld für sich und verwendete dasselbe anderweitig.

6) Im Monat Juli erhielt Baumgartner von einem Offizier den Auftrag, in ein Pince-nez 2 Gläser einsetzen zu lassen; hiefür wurden ihm Fr. 2 eingehändigt. Gleichzeitig sollte er zwei eidg. Kreuze für Instruktorenmützen einkaufen; er besorgte dies und verausgabte

von den erhaltenen Fr. 2 den Betrag von 50 Rappen. Der Rest von Fr. 1. 50 wurde aber keineswegs an die Reparatur des Zwickers verwendet oder an den betreffenden Offizier zurückbezahlt, sondern von Baumgartner zurückbehalten und die Reparaturkosten des Pinenez durch Postnachnahme an den genannten Offizier erhoben.

7) Vom gleichen Offizier erhielt der Angeklagte den Betrag von Fr. 5. 80 für Bezahlung einer Schusterrechnung. Auch dieser Betrag wurde nicht ausgerichtet, sondern zu eigener Verwendung zurückbehalten.

8) Der Angeklagte bediente sich oft der Leibwäsche dieses Offiziers zum Selbsttragen. Der Wascherlohn wurde jedoch stets von Letztem bezahlt, dessen Schaden laut Angabe des Angeklagten zirka Fr. 2 à 3 beträgt.

9) Baumgartner bezog für einen Offizier in einem Laden ein Paar leirene Socken, bezahlte jedoch den Betrag der Rechnung von Fr. 1. 10 nicht, obwohl er Seitens des Bezügers dieser Socken Fr. 1. 20 erhalten hatte, die er auch nicht zurückerstattete.

10) Der Angeklagte holte für einen Offizier drei Flanellhemden zur Auswahl und erhielt für die zwei ausgewählten Hemden Fr. 20. Da dieselben jedoch nur Fr. 15 kosteten, bekam er von dem Lieferanten Fr. 5 zurück, welche er, anstatt dem betreffenden Offizier zuzustellen, zu eigenen Händen nahm.

Unterm 28. August 1877 wurde das Urtheil behufs Vollziehung an die Regierung des Kantons St. Gallen überwiesen und seit dem 31. gl. Mts. befindet sich der Verurtheilte in der Strafanstalt St. Leonhard zu St. Gallen. In einem vom 6. Dezember datirten Begnadigungsgesuche verlangt nun Baumgartner Nachlaß des Restes seiner Strafe. Er führt an: Obschon er als Bedienter von Militärpersonen unter das eidg. Militärstrafgesetz gefallen, so liege es doch nicht in der Tendenz dieses Gesetzes, Nichtmilitärs mit der gleichen Strenge zu behandeln wie Militärs. Die veruntreuten Beträge belaufen sich nur auf die geringe Summe von Fr. 32. 50. Er habe nicht die Absicht gehabt, sich dieselben anzueignen, sondern sie beim Zahltag zurückerstatten wollen. Er habe ein umfassendes Geständniß abgelegt, 23 Tage Untersuchungshaft ausgehalten und sich während der bald verbüßten 4 Monate zur Zufriedenheit des Aufsehers der Strafanstalt betragen.

Mit Rücksicht auf die lange Dauer der Untersuchungshaft beantragen wir Ihnen, dem Baumgartner einen Monat von der über ihn verhängten Strafzeit in Gnaden zu erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 13. Dezember 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

der

Commission des Ständerathes über den Recurs des
Gemeinderathes Dürnten.

(Vom 12. Dezember 1877.)

Tit.!

Der Recurs des Gemeinderathes Dürnten gelangt heute zum dritten Male zur Berathung. Seine bisherigen Stadien waren folgende:

Der den Recurs abweisende Beschluß des Bundesrathes, datirt vom 31. Januar 1876.

Am 14. März 1876 beschloß der Ständerath, auf Antrag seiner Commission, den Entscheid auszustellen bis zum Erlasse eines neuen Stimmrechtsgesetzes, indem die constitutionelle Frage, welche zu dem Recurse Veranlassung gab, auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht auf demjenigen des Recursentscheides zu lösen sei. Dieser Beschluß wurde mit 20 gegen 18 Stimmen gefaßt.

Der Nationalrath seinerseits trat der Motivirung des Bundesrathes am 28. Juni 1876 bei und wies den Recurs mit 59 gegen 17 Stimmen ab.

Am 6. December 1876 hielt der Ständerath an seinem Verschiebungsbeschluß vom 14. März mit 19 gegen 18 Stimmen fest, und am 18. December 1876 beharrte der Nationalrath mit 51 gegen 42 Stimmen auf seinem den Recurs abweisenden Beschlusse vom 28. Juni 1876.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des J. L. Baumgartner, gew. Offiziersbedienter, von Altstädten. (Vom
13. Dezember 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1877
Date	
Data	
Seite	755-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.